

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2023

Nr. 2023/1118

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2023 Feststellung über das Zustandekommen der 69. Änderung: Senkung der Solidaritätsbeiträge

1. Ausgangslage

Gemäss § 45^{bis} Abs. 4 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) sehen die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrags vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) im GAV die Erhebung von Beiträgen für den Vollzug und die Weiterentwicklung des GAV vor. Gestützt auf §§ 16 und 29 GAV bezahlen alle diesem GAV unterstellten Arbeitnehmenden (mit Ausnahme von Praktikantinnen und Praktikanten sowie von Arbeitnehmenden, deren AHV-pflichtiger Lohn weniger als 1'000 Franken beträgt) einen monatlichen Solidaritätsbeitrag von 5 Franken. Die Einzelheiten über den Einzug und die Verwendung der Solidaritätsbeiträge sind in § 25 ff. (Anhang 1 SB) GAV geregelt.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat über die Senkung des monatlichen Solidaritätsbeitrags von 5 auf 4 Franken per 1. Januar 2024 verhandelt und dem Antrag der Personalverbände anlässlich der Sitzung vom 27. April 2023 einstimmig zugestimmt. Der Regierungsrat hat am 4. Juli 2023 (RRB Nr. 2023/1117) den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderungen ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 69. Änderung

RRB Nr. 2023/1118 vom 4. Juli 2023

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 27. April 2023 beschlossene Änderung des
Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹ Alle diesem GAV unterstellten Arbeitnehmenden bezahlen einen monatlichen Solidaritätsbeitrag von 4 Franken.

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS